

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 31. Oktober 2006

Nummer 26

INHALT

Tag		Seite
20. 10. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten	463
25. 10. 2006	Verordnung über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007	465
17. 10. 2006	Verordnung über Sperrzeiten für bestimmte öffentliche Vergnügungsstätten (SperrzeitVO)	466
19. 10. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I	467
19. 10. 2006	Verordnung zur Änderung der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung	470
20. 10. 2006	Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis (GemZuweisVO)	471

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie
in anderen Rechtsgebieten

Vom 20. Oktober 2006

Aufgrund

des § 1 des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 26. April 1965 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 802),

des Artikels I § 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 1997 (Nds. GVBl. S. 489), und

des § 18 Abs. 1 Satz 3 und des § 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.4 wird die Angabe „Artikel 112 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ durch die Angabe „Artikel 33 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)“ ersetzt.
2. Die Nummern 3.4.3 und 3.4.4 erhalten folgende Fassung:

„3.4.3	§ 18 Abs. 1 Satz 1	Erlass einer Rechtsverordnung über die Festsetzung einer Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten	
		a) für das über einen Landkreis hinausgehende Gebiet	MI im Einvernehmen mit MW
		b) soweit eine Rechtsverordnung nach Buchstabe a nicht erlassen ist, für das Gebiet, das über das Gebiet einer Gemeinde, nicht aber über das Gebiet eines Landkreises hinausgeht	Lk
		c) soweit eine Rechtsverordnung nach den Buchstaben a und b nicht erlassen ist, für das Gebiet einer Gemeinde	G
3.4.4	§ 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Verordnung nach § 18 Abs. 1 Satz 1	Erlass einer Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung über eine allgemeine Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit	
		a) in Bezug auf die Festsetzung einer Sperrzeit nach Nummer 3.4.3 Buchst. a für das Gebiet, das über das Gebiet einer Gemeinde, nicht aber über das Gebiet eines Landkreises hinausgeht	Lk
		b) in Bezug auf die Festsetzung einer Sperrzeit nach Nummer 3.4.3 Buchst. a oder b für das Gebiet einer Gemeinde	G“.
3. Es wird die folgende neue Nummer 3.4.5 eingefügt:

„3.4.5	§ 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Verordnung nach § 18 Abs. 1 Satz 1	Entscheidung über eine Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Betriebe	G“.
--------	---	--	-----
4. Die bisherigen Nummern 3.4.5 bis 3.4.8 werden Nummern 3.4.6 bis 3.4.9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Oktober 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f H i r c h e

V e r o r d n u n g
über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch
des Sozialgesetzbuchs
für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

Vom 25. Oktober 2006

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird verordnet:

§ 1

Höhe der Regelsätze

Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Haushaltsvorstände oder Alleinstehende | 345 Euro, |
| 2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 207 Euro, |
| 3. für Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres | 276 Euro. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft.

Hannover, den 25. Oktober 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f R o s s - L u t t m a n n

**Verordnung
über Sperrzeiten für bestimmte
öffentliche Vergnügungsstätten
(SperrzeitVO)**

Vom 17. Oktober 2006

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit Nummer 3.4.3 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr verordnet:

§ 1

Sperrzeiten

(1) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 24.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

(2) Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten und Rummelplätzen sowie für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, in denen Veranstaltungen nach § 60 a der Gewerbeordnung stattfinden, beginnt um 23.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

§ 2

Ausnahmen

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 8. Juni 1971 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 212), außer Kraft.

Hannover, den 17. Oktober 2006

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Abschlüsse im Sekundarbereich I**

Vom 19. Oktober 2006

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Verordnung
über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der
allgemein bildenden Schulen einschließlich der
Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I)“.**

2. Vor dem Ersten Abschnitt wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Teil

**Abschlüsse an den allgemein bildenden öffentlichen
Schulen und anerkannten Ersatzschulen“.**

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹In der Hauptschule, der Realschule, dem Hauptschul- und Realschulzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule, der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule, der Integrierten Gesamtschule und der Förderschule erwirbt einen Abschluss nach den Absätzen 1 und 2, wer die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt und in nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als ‚ausreichend‘ erreicht. ²Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs keinen der nach diesem Schuljahrgang zu vergebenden Abschlüsse erreicht und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, erhält den Hauptschulabschluss, an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen den Abschluss nach § 1 Abs. 2 Nr. 2; der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 haben Schülerinnen und Schüler, die aus dem Sekundarbereich I durch Überspringen eines Schuljahrgangs nach § 6 der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung vorzeitig in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Fachgymnasiums übergehen, eine Abschlussprüfung nicht abzulegen; sie erwerben den Erweiterten Sekundarabschluss I mit dem Beschluss der Klassenkonferenz zum Überspringen des Schuljahrgangs.

(5) ¹Am Gymnasium und am Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule findet eine Abschlussprüfung für einen Abschluss im Sekundarbereich I nicht statt. ²Wer die Schule nach dem 10. Schuljahrgang verlässt oder vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, dem wird ein Abschluss durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt. ³Bescheinigt wird bei

einem Verlassen der Schule nach dem 10. Schuljahrgang der Abschluss

1. nach Absatz 1 Nr. 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9,
2. nach Absatz 1 Nr. 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 und
3. nach Absatz 1 Nr. 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11.

⁴Bei vorzeitigem Abgang aus dem 10. Schuljahrgang wird der Abschluss nach Absatz 2 Nr. 1 bescheinigt.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Hauptschulabschluss

¹Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt hat. ²§ 1 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

5. § 8 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) § 1 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Wer nicht in den 10. Schuljahrgang versetzt wird und die Schule verlässt, erhält den Hauptschulabschluss, sofern er die Voraussetzungen des § 5 Satz 1 in Verbindung mit den Vorschriften der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung für die Hauptschule erfüllt. ²Bei nicht ausreichenden Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprachen ist nur die besser bewertete Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache zu berücksichtigen. ³Der Abschluss wird im Abgangszeugnis bescheinigt.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Erweiterter Sekundarabschluss I

Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs die Mindestanforderungen in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfüllt hat und in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, erwirbt in den Fällen von § 1 Abs. 5 Satz 2 den Erweiterten Sekundarabschluss I.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Sekundarabschluss I – Realschulabschluss

¹Wer die Voraussetzungen des § 9 wegen nicht ausreichender Leistungen in Pflichtfremdsprachen nicht erfüllt hat, erhält im Fall von § 1 Abs. 5 Satz 2 den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss, wenn die Mindestanforderungen für diesen Abschluss bei Berücksichtigung nur einer Pflichtfremdsprache erfüllt sind. ²Es ist nur die am besten bewertete Pflichtfremdsprache zu berücksichtigen.“

8. Dem § 16 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

9. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:

**„Voraussetzungen für den Erwerb
von Abschlüssen an der Förderschule“.**

10. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Abschlüsse an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen, Hören, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sprache oder Emotionale und Soziale Entwicklung

(1) An einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen, Hören, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sprache oder Emotionale und Soziale Entwicklung wird nach dem Besuch des 9. Schuljahrgangs der Hauptschulabschluss erworben, wenn die Mindestvoraussetzungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt werden.

(2) ¹Entspricht das Unterrichtsangebot im 10. Schuljahrgang

1. dem der Hauptschule, so können nach Besuch des 10. Schuljahrgangs Abschlüsse entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 erworben werden, oder
2. dem der Realschule, so können nach Besuch des 10. Schuljahrgangs Abschlüsse entsprechend den Bestimmungen der §§ 6 bis 8 erworben werden.

²§ 1 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

11. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Verfahren und Grundsätze bei der Abschlussvergabe

Für das Verfahren und die Grundsätze bei der Vergabe der Abschlüsse sowie für die Benachrichtigung bei der Gefährdung der Abschlussvergabe ist die Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung entsprechend anzuwenden.“

12. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Eine Wiederholung des 10. Schuljahrgangs an der Hauptschule ist nicht zulässig, wenn der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erworben worden ist. ²In besonderen Fällen kann die Schule eine Ausnahme zulassen.“

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 1 Abs. 1 umfasst einen schriftlichen Prüfungsteil, der aus jeweils einer Klausur in den Fächern Deutsch, erste Pflichtfremdsprache und Mathematik besteht, sowie einen mündlichen Prüfungsteil in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

(2) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 1 Abs. 2 umfasst einen schriftlichen Prüfungsteil, der aus jeweils einer Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik besteht, sowie einen mündlichen Prüfungsteil in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

14. Dem § 35 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Kann ein Prüfling an einer Abschlussprüfung bis zum Ablauf des Schuljahres aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, so entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage des Leistungsstandes, ob der Prüfling einen Abschluss ohne Prüfung erhält.“

15. Nach § 38 wird der folgende § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Abschlussbescheinigung

Der Erwerb eines Abschlusses wird im Zeugnis neben den erzielten Noten in den Fächern, den Angaben über Fehlzeiten sowie der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens bescheinigt.“

16. Nach § 39 wird der folgende Zweite Teil eingefügt:

„Zweiter Teil

Abschlüsse an Freien Waldorfschulen

§ 40

Abschlüsse nach dem 12. Schuljahrgang

(1) Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen erwerben am Ende des 12. Schuljahrgangs durch erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussprüfung und Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nach § 45 einen Abschluss nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3.

(2) Beurteilungsmaßstab für die Leistungsbewertung sind die Anforderungen der Kerncurricula

1. für die Hauptschule in Bezug auf den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss,
2. für die Realschule in Bezug auf den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss und des Erweiterten Sekundarabschlusses I durch Schülerinnen und Schüler mit einer Pflichtfremdsprache und
3. für das Gymnasium in Bezug auf den Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I durch Schülerinnen und Schüler mit zwei Pflichtfremdsprachen.

§ 41

Abschlussprüfung

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird im zweiten Halbjahr des 12. Schuljahrgangs von der Schule durchgeführt. ²Dazu wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als vorsitzendem Mitglied und einem weiteren von ihr oder ihm berufenen Mitglied der Schulleitung besteht.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 führt die Schulbehörde in von ihr festgelegten zeitlichen Abständen die Abschlussprüfung unter ihrer Leitung durch und nimmt die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission wahr. ²Sie kann zur Durchführung der Abschlussprüfung fachkundige Lehrkräfte öffentlicher Schulen hinzuziehen.

(3) Die Abschlussprüfung umfasst

1. einen schriftlichen Prüfungsteil, der aus jeweils einer Klausur in den Fächern Deutsch, erste Pflichtfremdsprache und Mathematik besteht, und
2. einen mündlichen Prüfungsteil in einem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten weiteren für die Prüfung zugelassenen Pflicht- oder Wahlpflichtfach.

(4) ¹Für die Durchführung gelten § 30 Abs. 3 und die §§ 33 bis 37 entsprechend. ²Angehörige von Prüflingen dürfen nicht die Leitung der Abschlussprüfung übernehmen.

§ 42

Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Für die Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils gelten § 29 Abs. 1 Satz 1 und § 31 Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 und Abs. 6 entsprechend.

(2) ¹Die Klausuren des schriftlichen Prüfungsteils müssen nach der für die öffentlichen Schulen geltenden Notenskala unter Beachtung des § 40 Abs. 2 bewertet werden. ²Ihr Ergebnis soll den schriftlichen Teil in der Jahresnote in dem Fach zu einem Drittel bestimmen.

§ 43

Mündlicher Prüfungsteil

(1) ¹Für die Durchführung des mündlichen Prüfungsteils gilt § 31 Abs. 1 und 3 bis 6 entsprechend. ²Das Ergebnis soll den Teil ‚Mitarbeit im Unterricht‘ in der Jahresnote in dem Fach zu einem Drittel bestimmen.

(2) An die Stelle des mündlichen Prüfungsteils tritt nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers eine besondere Prüfungsleistung nach § 27 Abs. 3; § 29 Abs. 4 und § 31 gelten entsprechend.

§ 44

Kolloquien

¹Zur Klärung von Zweifelsfällen bei der Leistungsbeurteilung in weiteren Fächern kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Durchführung von Kolloquien unter seiner Leitung anordnen. ²Es muss sich um Fächer handeln, die im 9. oder 10. Schuljahrgang öffentlicher allgemein bildender Schulen unterrichtet werden. ³Für die Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung der Kolloquien gilt § 31 Abs. 1 und 3 bis 6 entsprechend.

§ 45

Mindestanforderungen und Ausgleichsregelungen

(1) ¹Den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss oder den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erwirbt, wer in allen Fächern mindestens die Endnote ‚ausreichend‘ erhalten hat. ²Nicht ausreichende Leistungen in einer zweiten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.

(2) Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt als Schülerin oder Schüler mit einer Pflichtfremdsprache, wer im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen (3,00)

1. in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern und

2. gesondert auch in den Pflichtfächern Deutsch, erste Pflichtfremdsprache und Mathematik

erbracht hat.

(3) Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt als Schülerin oder Schüler mit zwei Pflichtfremdsprachen, wer in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens die Endnote ‚ausreichend‘ erhalten hat.

(4) ¹Die §§ 23 und 24 gelten entsprechend. ²Jedoch darf in den Fächern der Abschlussprüfung die Note ‚ausreichend‘ nur in einem Fach unterschritten werden.

(5) Wird ein angestrebter Abschluss nach § 40 nicht erreicht, so wird ein anderer Abschluss vergeben, wenn erkennbar ist, dass der Prüfling den Leistungsstand dieses Abschlusses erreicht hat.

§ 46

Auswertung durch die Schulbehörde

Der Schulbehörde sind auf Verlangen die Ergebnisse und Unterlagen der Fächer der Abschlussprüfung sowie die Beurteilungsunterlagen auch in anderen Fächern vorzulegen.

§ 47

Abschlüsse vor Ende des 12. Schuljahrgangs

(1) ¹Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Freie Waldorfschule nach dem 10. oder 11. Schuljahrgang, so erhält sie oder er den Hauptschulabschluss, wenn die Voraussetzungen des § 5 Satz 1 erfüllt sind oder der Leistungsstand dies bei sinngemäßer Anwendung des § 5 Satz 1 rechtfertigt. ²Der Abschluss wird im Abgangszeugnis bescheinigt.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den Abschluss nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 bereits am Ende des 11. Schuljahrgangs erwerben und dazu an der Abschlussprüfung des 12. Schuljahrgangs teilnehmen.“

17. Der bisherige Elfte Abschnitt wird Dritter Teil.

18. Der bisherige § 40 wird § 48.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 1, 2 und 16 bis 18 am 1. August 2007 in Kraft.

(3) Die Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen vom 23. März 1998 (Nds. GVBl. S. 295) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2007 außer Kraft.

Hannover, den 19. Oktober 2006

Niedersächsisches Kultusministerium

Busemann

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Durchlässigkeits- und
Versetzungsvorordnung**

Vom 19. Oktober 2006

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412), wird verordnet:

Artikel 1

§ 16 der Durchlässigkeits- und Versetzungsvorordnung vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 262), wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Oktober 2006

Niedersächsisches Kultusministerium

Busemann

Minister

Verordnung
zur Festsetzung des Vomhundertsatzes
des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden
und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages
für die Aufgabenwahrnehmung
im übertragenen Wirkungskreis
(GemZuweisVO)

Vom 20. Oktober 2006

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), wird verordnet:

§ 1

(1) Von den Zuweisungen für einen Landkreis erhalten

- | | |
|--|--------------------|
| 1. die großen selbständigen Städte | 73,44 vom Hundert, |
| 2. die selbständigen Gemeinden | 49,32 vom Hundert, |
| 3. die übrigen Gemeinden und die Samtgemeinden | 33,02 vom Hundert |

des auf ihre Einwohnerzahl entfallenden Betrages.

(2) ¹Die Samtgemeinden im Landkreis Lüchow-Dannenberg erhalten für November und Dezember 2006 von den Zuweisungen für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 6,57 vom Hundert des auf ihre Einwohnerzahl entfallenden Betrages und ab Januar 2007 6,74 vom Hundert des auf ihre Ein-

wohnerzahl entfallenden Betrages. ²Für November und Dezember 2006 findet die Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis vom 3. September 2002 (Nds. GVBl. S. 376) für die Samtgemeinden im Landkreis Lüchow-Dannenberg keine Anwendung.

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Abs. 2 am 1. November 2006 in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis vom 3. September 2002 (Nds. GVBl. S. 376) tritt am 1. Januar 2007 außer Kraft.

Hannover, den 20. Oktober 2006

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Aktuell:

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme vom 26. 7. 1995 (Nds. GVBl. Nr. 15/95)	3,07 €
Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I – vom 2. 3. 1994 (Nds. GVBl. Nr. 5/94)	4,60 €
Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – vom 18. 7. 1994 (Nds. GVBl. Nr. 16/94)	9,20 €
Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung, RdErl. vom 28. 12. 1995 (Nds. MBl. Nr. 8/96)	3,07 €
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I – Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – (Nds. GVBl. Nr. 10/98)	1,53 €
Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18. 5. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 13/01)	2,05 €
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme vom 29. 11. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 32/01)	4,09 €
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I – Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – (Nds. GVBl. Nr. 33/02)	3,15 €
Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung vom 7. 7. 2003 (Nds. MBl. Nr. 27/03)	4,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfевorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfевorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG